

Nr.: RL - 2.6 / 185 - 2012

vom: 1. Juli 2012

Landesfeuerwehrverband
Steiermark



Landesfeuerwehrkommando

Richtlinie

Förderungsrichtlinie 2012

Verteiler:	<input checked="" type="checkbox"/> LFK	<input checked="" type="checkbox"/> HP des LFV Steiermark
	<input checked="" type="checkbox"/> BFK	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Bedienstete des LFK	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> FWZS	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> LFI	<input type="checkbox"/>

Erstausgabe: 1. Juli 2012

Inhalt

1.	Allgemeines	3
2.	Bedingungen zur Erlangung der Förderung	4
3.	Richtsatztabellen	4
4.	Ausrüstungen, Geräte und Zubehör	5
4.1	Feuerlöschpumpen	5
4.2	Feuerwehrjugendausstattung.....	5
4.3	Atemschutzausrüstung und Wärmebildkamera	5
4.4	Stromversorgung	8
4.5	Hydraulische Berge- und Rettungsgeräte	8
4.6	Seilwinden mit Zubehör	9
4.7	Auspump- und Lüftungsgeräte.....	10
4.8	Zelte	10
4.9	Jugendwettkampfbahn, komplett	10
5.	Einsatzfahrzeuge:	11
5.1	BASISFAHRZEUGE der L-Klasse	12
5.2	STANDARDFAHRZEUGE der M-Klasse	14
5.3	STÜTZPUNKTFAHRZEUGE der M bzw. S-Klasse.....	15
5.4	SPEZIALFAHRZEUGE	15
5.5	KOMMANDANTENFAHRZEUGE	16
5.6	MANNSCHAFTSTRANSPORTFAHRZEUGE, LOGISTIK- UND VERSORGUNGS- FAHRZEUGE.....	16
5.7	ANHÄNGER	17
5.8	SONDERFAHRZEUGE	18
6.	Löschwasserversorgung	18
6.1	Feuerlöschbrunnen.....	18
6.2	Künstlicher Löschteich.....	18
6.3	Löschwasserbehälter, offen	18
6.4	Löschwasserbehälter, gedeckt.....	19
6.5	Überflurhydrant nach ÖNORM F 2010.....	19
7.	Errichtung von Feuerwehrhäusern	19
7.1	Feuerwehrhäuser.....	19
8.	Erstausrüstung bei Neugründung einer Feuerwehr	19
8.1	Neugründung von Betriebsfeuerwehren.....	19
8.2	Neugründung von Freiwilligen Feuerwehren.....	20
9.	Veranstaltungen der Bereichsfeuerwehrverbände	20
9.1	KHD-Übungen	20
9.2	Bereichsjugendlager	20
9.3	Brandcontainerübungen und Heißausbildung im Rahmen der BFV	20
10.	Einsatz- und Schutzbekleidung nach den Richtlinien des LFV Steiermark	20
10.1	Schutzhose	20
10.2	Schutzjacke.....	21
10.3	Einsatzbekleidung.....	21
11.	Förderung von Stützpunktausrüstung	21

1. Allgemeines

Der Landesfeuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2012 die folgende Förderungsrichtlinie beschlossen. Für Investitionen, die den bei den einzelnen Punkten geforderten Bedingungen entsprechen, werden aus Mittel der Feuerschutzsteuer bzw. aus dem für Feuerwehren vorgesehenen Beitrag aus dem Katastrophenfond - nach Maßgabe vorhandener Mittel - Förderungen gewährt. Ein begründeter Förderungsantrag ist mittels Formblatt im Dienstweg über den Bereichsfeuerwehrverband (BFV) an den Landesfeuerwehrverband Steiermark (LFV) zu richten.

Für Förderungsansuchen für Fahrzeugbeschaffungen gilt das von der Feuerwehr, dem Bereichsfeuerwehrverband und der Gemeinde ausgearbeitete Fahrzeugkonzept, das alle in der Gemeinde situierten Feuerwehren umfasst. Dieses wird vom LFV und dem Landesfeuerwehrinspektorat (LFI) geprüft und im Anlassfall mit der jeweiligen Gemeinde und den Feuerwehren besprochen und angepasst.

Im Ansuchen ist das Beschaffungsvorhaben detailliert zu beschreiben und die Finanzierung aller Kostenträger darzustellen. Jene Positionen, für welche Förderungen laut Förderungsrichtlinie beantragt werden, sind aufzulisten und mit dem Förderungsrichtsatz zu kalkulieren. Der vorgesehene Liefertermin bzw. das Fertigstellungsdatum ist ungefähr anzugeben.

Vor Antragstellung um Zuerkennung einer Förderung ist ein gültiger Beschluss des Feuerwehrausschusses für das geplante Beschaffungsvorhaben erforderlich.

Für Beschaffungsvorhaben, die einen Finanzierungsanteil der Gemeinde von mehr als € 20.000,- erfordern, ist ein entsprechender Beschluss lt. Gemeindeordnung durch das zuständige Organ (Gemeindevorstand bzw. Stadtrat oder Gemeinderat) erforderlich. Unter Gemeindeanteil ist die Gesamtsumme des Finanzierungsanteils der jeweiligen Gemeinde ggf. einschließlich von benötigten Bedarfszuweisungsmittel zu verstehen.

Bei baulichen Anlagen, einschließlich Löschwasserversorgung, sind dem Ansuchen zusätzlich Lage-, Übersichts- und ggf. Detailpläne beizugeben.

Ansuchen, die nicht im Dienstweg eingereicht werden bzw. bei denen die geforderten Unterlagen fehlen, werden ausnahmslos an den Antragsteller zurückgesandt.

Antragsteller ist die Feuerwehr, gemeinsam mit der Gemeinde bzw. dem Betrieb oder der Bereichsfeuerwehrverband. Bei der Beurteilung des Förderungsansuchens wird die jeweils geltende „Richtlinie über die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren in der Steiermark“ sinngemäß angewandt. Bei Betriebsfeuerwehren wird ein gesondertes, auf den jeweiligen Betrieb bezogenes Ermittlungsverfahren, als Beurteilungsgrundlage durchgeführt.

Für vorsteuerabzugsberechtigte Betriebsfeuerwehren und Beschaffungsgesellschaften sind die in diesen Richtlinien genannten Förderungsbeträge, vermindert um den Prozentsatz der geltenden Umsatzsteuer, anzuwenden.

Für weitere Auskünfte und Informationen zu den Förderungsrichtlinien steht der jeweilige Bereichsfeuerwehrverband zur Verfügung bzw. können diese bei den unten angeführten Dienststellen eingeholt werden:

Landesfeuerwehrverband Steiermark
A-8403 Lebring - St. Margarethen,
Florianistraße 22 - 24
Tel. (03182) 7000-0
Fax: (03182) 7000-29
E-Mail: post@lfv.steiermark.at
DVR 0027090

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 20
Katastrophenschutz und Landesverteidigung,
Landesfeuerwehrinspektorat
A-8010 Graz, Paulustorgasse 4
Tel.: (0316) 877-3510
Fax: (0316) 877-4183
E-Mail: a20@stmk.gv.at, DVR 0087122

2. Bedingungen zur Erlangung der Förderung

Nach Prüfung des Förderungsantrages und Beschluss durch die zuständigen Stellen des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark bzw. des Landes Steiermark wird bei Anschaffungen mit einem Förderungs- oder Finanzierungsanteil von Gemeinde(n), Betrieb und Bereichsfeuerwehrverbände, höher als € 20.000,-, ein Förderungsvertrag zwischen

- dem Landesfeuerwehrverband Steiermark / Bereichsfeuerwehrverband
- der Freiwilligen Feuerwehr / Betriebsfeuerwehr
- der/den Gemeinde(n) / Betrieb
- dem Land Steiermark

und dem

Förderungsgeber:

- dem Landesfeuerwehrverband Steiermark
- dem Land Steiermark

abgeschlossen.

Förderungen für Förderungsgegenstände, die unter diese Schwellenwerte fallen, können durch die Förderungsgeber schriftlich - unter Angabe der Förderungsbedingungen - zugesagt werden. Die Errichtung eines Förderungsvertrages bleibt dem Landesfeuerwehrverband und dem Land Steiermark jederzeit freigestellt.

Bei Förderungsverträgen zwischen Land Steiermark, Landesfeuerwehrverband Steiermark, Bereichsfeuerwehrverbänden, Feuerwehren und Gemeinden ist der Förderungsvertrag vom Landesfeuerwehrverband Steiermark und für das Land Steiermark vom Leiter der Abteilung 20 zu unterzeichnen.

Im Dienstweg laufende Förderungsverträge der Feuerwehren werden zusätzlich bei der Rückübermittlung vom Bereichsfeuerwehrverband gezeichnet. Dieser Förderungsvertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Ein Original wird nach Bestätigung aller Stellen im Dienstweg vom Bereichsfeuerwehrverband an den Landesfeuerwehrverband Steiermark gesandt. Ein Original verbleibt bei der Feuerwehr.

3. Richtsatztabellen

Antragstellung:

Für die Förderung gemäß dieser Richtlinie gilt folgender Ablauf:

Die Antragstellung hat jedenfalls **vor** Ankauf bzw. Ausschreibung durch die Feuerwehr, Gemeinde oder den Betrieb, gegen spätere Vorlage der saldierten Rechnungen, zu erfolgen.

Bei Ansuchen um Förderungen für Feuerwehrfahrzeuge ist im Falle einer Ersatzbeschaffung eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des auszuscheidenden Fahrzeugs dem Antrag anzuschließen!

Die analoge Regelung gilt für das Ansuchen um Fahrzeugerhaltungskonservierung. Hierbei ist ebenfalls unbedingt bei Antragstellung eine Kopie der Zulassungsbescheinigung beizulegen!

Bauvorhaben müssen mit Planvorlage inkl. Lageplan mit detaillierter Ortsangabe über den Dienstweg eingereicht werden.

Förderungshöhe:

Der angeführte Subventionsbetrag berücksichtigt das genannte Gerät einschließlich Allem in den Richtlinien und Normen vorgesehenen Zubehör, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist.

Für nicht genannte Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände wird keine Förderung gewährt.

4. Ausrüstungen, Geräte und Zubehör

4.1 Feuerlöschpumpen

Mindestnutzungsdauer: 20 Jahre

4.1.1 Tragkraftspritze

Mind. PFPN 10 – 750 (750 l/min bei 10 bar)
nach ÖNORM EN 1028 bzw. EN 14466

Förderung € 4.000,00

4.2 Feuerwehrjugendausstattung

Die Auszahlung erfolgt automatisch, vierteljährlich, auf das Konto der Feuerwehr zum Datum

- 31. März
- 30. Juni
- 30. September und
- 31. Dezember

unter Berücksichtigung einer vorangehenden 14-tägigen Bearbeitungszeit, für jene Feuerwehrjugendlichen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die Förderung wird je Altersstufe gewährt und wird nach Erfüllung der Vorgaben automatisch (ohne eigenem Ansuchen) an die Feuerwehr überwiesen. Die erste Förderung für die Altersstufe 1 (10-11 Jahre) wird nach einem Jahr Mitgliedschaft und positiver Absolvierung einer Leistungsüberprüfung (Bewerbsspiel oder Wissenstestspiel) gewährt.

Die Förderung für die Altersstufe 2 wird automatisch nach positiver Absolvierung des Wissenstests Bronze und mindestens einjähriger Mitgliedschaft gewährt. Tritt ein Jugendlicher erst in der Altersstufe 2 ein, so gebührt keine Förderung für die vorhergehende Altersstufe.

Förderung je Altersstufe und Feuerwehrjugendlichem

Förderung € 120,00

4.3 Atemschutzausrüstung und Wärmebildkamera

Vom Landesfeuerwehrverband Steiermark werden grundsätzlich nur Atemschutzgeräte ausgewählt, beschafft und subventioniert, welche der ÖBFV Richtlinie KS-09 „Leistungsanforderungen für Atemschutzgeräte“ in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Dies ist von den Lieferfirmen durch die Vorlage einer FT Nummer nachzuweisen. Ergänzend zu den Bestimmungen der KS-09 gelten noch folgende, in den steirischen Feuerwehrverbandsstrukturen begründet, Einschränkungen an die auszuwählenden Gerätschaften:

Um Ausbildung, Betrieb, Wartung und Prüfung - welche nicht ausschließlich in der Feuerwehr, sondern in Einrichtungen des Landesfeuerwehrverbandes erfolgen - in einem wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Rahmen zu halten, definiert der LFV Steiermark die förderungsfähigen Gerätesysteme im Rahmen einer Typenliste, welche jeweils dem Stand der Technik angepasst wird.

Diese wird im Beiblatt zum Atemschutzförderungsansuchen veröffentlicht. Folgende Systeme sind dabei generell nicht im steirischen Feuerwehrwesen eingeführt:

Schnellfüllsysteme, Atemmasken mit ESA oder M45x2 Gewindeanschlüssen, Helm-Masken-Kombinationen, Atemluftflaschen mit anderen Volumina als 4 L, 6 L, oder 6,8 L, Chemikalienschutzanzüge nach EN 943 ohne Fremdluftversorgungsmöglichkeit.

Um die Kompatibilität und Austauschbarkeit der Atemschutzgeräte im Einsatz auch zwischen den Feuerwehren zu gewährleisten, haben die Bereichsfeuerwehrverbände die Möglichkeit, nur bestimmte Gerätesysteme in ihrem Wirkungsbereich anzufordern. Die Begrenzung der Gerätesysteme ist auch vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Betriebes des Bereichsatemschutzstützpunktes hinsichtlich der Prüf- und Wartungstätigkeiten erforderlich.

Der Ausbildungsumfang an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule umfasst nur jene Gerätschaften, welche durch den Landesfeuerwehrverband subventioniert bzw. im Rahmen von Ankaufsaktionen des LFV beschafft wurden.

Bestellung bzw. Ankauf erfolgt für alle Feuerwehren grundsätzlich über den Zentraleinkauf des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark; die jeweilige Förderung wird berücksichtigt; die antragstellende Feuerwehr hat den Eigenanteil nach der Förderungszusage bzw. Rechnungslegung auf das Konto des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark einzuzahlen.

Das zum Förderantrag auszufüllte Beiblatt Atemschutz gilt bei positiver Zusage als verbindliche Bestellung!

Werden Atemschutzausrüstungen abseits dieser Vorgaben oder abweichend der Typenliste des LFV direkt durch Feuerwehren beschafft, besteht keine Subventionsmöglichkeit.

Die Förderung von Atemschutzausrüstung ist für jede Feuerwehr im Rahmen der gültigen Ausrüstungsrichtlinien möglich, wenn die Transportmöglichkeit auf Einsatzfahrzeugen lt. Baurichtlinie (nicht in MTF) gegeben ist. Eine Förderung von Atemschutzmasken ist nicht möglich.

4.3.1 Pressluftatmer- Neubeschaffung:

Gefördert werden nur komplette Einheiten (Normaldruck oder Überdruck). Die Einheit besteht aus: 3 Stk. Atemschutzgeräte komplett, bestehend aus Grundgerät mit Zweitanschluss, Lungenautomat, Maske inkl. Maskendosen und Flasche(n)

- 3 Stk. Reservemasken inkl. Maskendosen
- 3 Garn. Reserveflaschen
- 3 Stk. Totmann-Warner
- 1 Atemschutz-Außenüberwachungs-Set, System Steiermark (RL des LFV Steiermark)

Voraussetzungen:

Die Geräte müssen zur Erfüllung der Ausrüstungsrichtlinie erforderlich sein. Je Atemschutzgeräteeinheit (3 PA) müssen mindestens 6 Mann einsatztaugliche Atemschutz-Geräteträger sowie ein Atemschutzbeauftragter in der Feuerwehr die erforderliche Ausbildung absolviert haben. Ein PA- und Maskenprüfgerät „System Steiermark“ (entsprechend der RL des LFV Steiermark) muss in der Feuerwehr vorhanden sein.

Förderung € 3.300,00

4.3.2 Pressluftatmer- Umrüstung:

Bei Umrüstung der Atemschutzgeräte auf neue Geräte können entweder die:

(Umrüstungs-)Variante A1: Grundgeräte ohne Atemluftflaschen mit oder ohne Masken oder die

(Umrüstungs-)Variante A2: Grundgeräte mit neuen Atemluftflaschen bei Umstieg auf 300 bar System mit oder ohne Masken

gewählt werden.

Voraussetzungen:

- Die letzte Subventionierung muss mindestens 18 Jahre zurück liegen.
- Das Altgerät ist bei Übernahme des neuen jedenfalls abzugeben.
- Pro Neugerät muss ein Notsignalgeber vorhanden sein.
- Pro Einheit (3 Geräte) muss eine Außenüberwachungs-Einheit vorhanden sein.
- Werden im Zuge der Umrüstung Überdruckatmer gewählt, sind ein überdrucktaugliches Prüfgerät „System Steiermark“ (INTERSPIRO Spirotest 50, Version 4) und pro Gerät 2 Atemmasken mit zu beschaffen.

(Umrüstungs-)Variante A1 pro Garnitur (3 Geräte) Förderung € 1.650,00

(Umrüstungs-)Variante A2 pro Garnitur (3 Geräte) Förderung € 2.700,00

Achtung: Zubehörteile wie z.B.: Masken, Maskendosen usw. gehören zur Ausrüstung und müssen beschafft werden, sind in den Förderungssätzen enthalten, können jedoch separat nicht gefördert werden!

4.3.3 Pressluftatmer- und Maskenprüfgerät, System Steiermark

(Typ lt. RL des LFV Steiermark):

Mit diesem Gerät können die in der Bedienungsanleitung von Pressluftatmern, auch Überdruckatmern, vorgeschriebenen Überprüfungen nach jedem Einsatz von den Feuerwehren selbständig durchgeführt werden.

Förderung € 100,00

4.3.4 Notsignalgeber – Nachbeschaffung

Notsignalgeber sind Bestandteil eines jeden Atemschutzgerätes (ein Notsignalgeber pro Pressluftatmer)!

Die Geräte müssen einer der vorgesehenen Typen des LFV Steiermark entsprechen.

Förderung € 100,00

4.3.5 Außenüberwachungseinheit – Nachbeschaffung

Für 3 (bis 6) Geräte, die gemeinsam auf einem Fahrzeug verladen sind, ist eine Außenüberwachungseinheit, System Steiermark, (lt. RL des LFV Steiermark) vorzusehen.

Förderung € 300,00

4.3.6 Reservelungenautomat – Neubeschaffung bzw. Nachrüstung

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft kann jede Feuerwehr eine Garnitur Reservelungenautomaten - subventioniert über die Zentralbeschaffung durch den LFV Steiermark - ankaufen.

Bestehende Lungenautomaten und Reservelungenautomaten haben zwingend dem gleichen Typ zu entsprechen.

Förderung € 100,00

4.3.7 Wärmebildkamera

Förderung entsprechend der Richtlinie des LFV:
Ab Ortsklasse 3 kann für eine Feuerwehr je Gemeinde eine Wärmebildkamera gefördert werden.

Förderung € 4.000,00

Gibt es in einem Feuerwehrabschnitt für keine Feuerwehr die Möglichkeit einer Förderung, kann bei Zustimmung aller Feuerwehren im Abschnitt eine Wärmebildkamera als Stützpunkgerät gefördert werden.

4.4 Stromversorgung

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

4.4.1 Drehstromgenerator; tragbar oder eingebaut im Feuerwehrhaus

Mind. 10 kVA lt. DIN 14685.
Eine Förderung ist für jede Feuerwehr grundsätzlich möglich, wenn die Transportmöglichkeit auf den vorhandenen Einsatzfahrzeugen oder Anhängern gegeben ist (nicht auf MTF möglich).

Förderung € 2.600,00

4.5 Hydraulische Berge- und Rettungsgerät

Vorbemerkung:

Bedingung: Mindestens 6 Mann der betreffenden Feuerwehr müssen den erfolgreichen Besuch der Techn. Lehrgänge 1 und 2 an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark nachweisen können. Ersatzbeschaffung nach einer Mindestnutzungsdauer von 25 Jahren. Die geförderten Gerätetypen müssen Mindestanforderungen des LFV Steiermark an Leistung und Bedienbarkeit erfüllen.

4.5.1 Kombigerät:

Kombiniertes hydraulisches Spreiz- und Schneidgerät, nach EN 13204, einschl. Schlauch und Zubehör

Förderung € 2.600,00

4.5.2 Hydraulisches Pumpaggregat zum Betrieb eines Gerätes

Pumpaggregat nach EN 13204 für den Antrieb von hydraulischen Rettungsgeräten

Förderung € 2.000,00

4.5.2 Hydraulisches Pumpaggregat zum Betrieb mehrerer Geräte

Pumpaggregat nach EN 13204 für den simultanen Antrieb von mehreren hydraulischen Rettungsgeräten

Förderung € 3.000,00

4.5.3 Hydraulisches Schneidgerät

Schneidgerät nach EN 13204 Förderung € 1.100,00

4.5.4 Rettungszylinder, doppelwirkend

Kurze oder lange Ausführung nach EN 13204 Förderung € 1.100,00

4.5.5 Hydraulischer Spreizer

Spreizer nach EN 13204 mindestens Förderung € 2.600,00

4.5.6 Hydraulisches Akku-Schneidgerät

Komplett mit Energiezelle Förderung € 2.200,00

4.5.7 Hydraulischer Akku-Spreizer

Komplett mit Energiezelle Förderung € 3.600,00

4.5.8 Hydraulisches Akku-Kombigerät

Komplett mit Energiezelle Förderung € 2.900,00

4.6 Seilwinden mit Zubehör

Mindestnutzungsdauer entsprechend der Nutzungsdauer des Fahrzeuges. Das Fahrzeug für Seilwindenbetrieb muss hierfür besonders adaptiert sein. 4-Rad-Feststellbremse ist zwingend erforderlich. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und das genannte Zubehör mitbeschafft wird. Das Zubehör besteht aus:

- 4 Stk. Unterlegkeile (Radkeile) insgesamt
- 1 Stk. hochfeste Umlenkrolle für 2-fache Nennzugkraft
- 4 Stk. Schäkel hochfest, entsprechend Nennzugkraft
- 2 Stk. Schäkel hochfest, entsprechend 2-facher Nennzugkraft
- 1 Stk. Drahtseil, entsprechend Nennzugkraft, 2,5 m lang mit Kauschen
- 1 Stk. Drahtseil, entsprechend Nennzugkraft, 5,0 m lang mit Kauschen
- 1 Stk. Drahtseil, entsprechend Nennzugkraft, 10,0 m lang mit Kauschen
- 1 Stk. Rundschlinge, endlos, 4 m Nutzlänge, entsprechend Nennzugkraft
- 1 Stk. Rundschlinge, endlos, 6 m Nutzlänge, entsprechend Nennzugkraft

Elektroseilwinden werden nicht gefördert.

4.6.1 Hydraulische Seilwinde

Lt. Baurichtlinie ÖBFV RL GA-05, Hydraulische Bergeseilwinde, entsprechend Baurichtlinie ÖBFV RL GA-05, Nennzugkraft mind. 50 kN, Montage rahmenfest als Front- oder Heckwinde, mit Seilführungsrollen und Spulvorrichtung, mit Prüfungsberichten. Bedarfsausrüstung.

Förderung € 8.000,00

4.6.2 Hydraulische Spillseilwinde (Treibscheibenwinde)

Entsprechend Baurichtlinie ÖBFV RL GA-05, Nennzugkraft mind. 50 kN, 2-Gang-Ausführung oder mit elektronischer Geschwindigkeitsregelung, Rahmeneinbau, Seilführung nach vorne, nutzbare Seillänge mind. 50 m, Seildurchmesser mind. 14 mm, mit Seilführungsrollen (Propellerrolle) und automatischer Seilablage, mit Prüfungsberichten.

Förderung € 10.000,00

4.7 Auspump- und Lüftungsgeräte

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

4.7.1 Hochleistungslüfter

Transportmöglichkeit auf Einsatzfahrzeugen lt. Baurichtlinie (BRL),
(Pflicht- oder Bedarfsausrüstung)
muss gegeben sein. Mind. 20.000 m³/h Luftleistung

Förderung € 1.500,00

4.7.2 Schmutzwasserpumpe

Komplett mit Saugschläuchen und Kellersaugkorb,
geprüft nach Normalienblatt des ÖBFV

Förderung € 1.500,00

4.7.3 Schmutzwasserpumpe mit großem Korndurchlass

Entsprechend RL 3.5-53-2007 des LFV Steiermark,
Förderung für jede Feuerwehr möglich.

Förderung € 1.500,00

4.7.4 Nasssauger mit Abpumpfunktion

Feuerwehr-Nasssauger mit innen liegender Tauchpumpe und
permanenter Abpumpfunktion. C – Anschluss, Förderung
für jede Feuerwehr möglich.

Förderung € 500,00

4.7.5 Tauchpumpen nach DIN 14425

Förderung für jede Feuerwehr möglich, wenn die Transport-
möglichkeit auf Einsatzfahrzeugen
oder Anhängern gegeben ist. (nicht auf MTF möglich)!

Tauchpumpe UWP 4-1 (400l/min bei 1 bar);
geprüft nach Normalienblatt des ÖBFV

Förderung € 400,00

Tauchpumpe UWP 8-1 (800l/min bei 1 bar);
geprüft nach Normalienblatt des ÖBFV

Förderung € 800,00

4.8 Zelte

Mindestnutzungsdauer: 15 Jahre: Eine vorzeitige Anteilslösung (vor Ablauf der Mindest-
nutzungsdauer) ist nicht möglich!

4.8.1 Mannschaftszelt

Mind. 24 m² Grundfläche, mit verstärktem Gerüst oder aufblasbar
bzw. mit 2 Kammer-System, Sturmabspannung, Bodendecke

Förderung € 1.200,00

4.9 Jugendwettkampfbahn, komplett

Mindestnutzungsdauer: 15 Jahre, bestehend aus:
2 Latten für Wassergraben, 1 Hürde, 1 Kriechtunnel, Laufbrett, 2 Kübel-
spritzen, 2 Spritzwände, Knotengestell u. Gerätegestell mit Bildtafeln

Förderung € 1.200,00

4.9.1 Kriechtunnel

Förderung € 220,00

4.9.2 Spritzwand

Förderung € 190,00

4.9.3 Kübelspritze für Jugendbewerb

Förderung € 110,00

4.9.4 Knoten- oder Gerätegestell

Förderung € 100,00

4.9.5 Hürde

Förderung € 100,00

4.9.6 Laufbrett

Förderung € 50,00

5. Einsatzfahrzeuge

Vorbemerkungen

Grundsätzlich werden nur neue Fahrzeuge subventioniert, deren Aufbau und Ausrüstung den jeweils geltenden und vom Landesfeuerwehrausschuss als verbindlich erklärten Baurichtlinien des ÖBFV und den geltenden Ausführungsbestimmungen sowie Beladeplänen für Steiermark entsprechen.

Als neu gelten Fahrzeuge nur bis zu einem Kilometerstand von 5.000 km, welche bisher nicht oder nur auf den Endlieferanten (max. 1 Jahr ab Zulassungsdatum) zugelassen waren. Die Fahrzeuge müssen mit den Gerätschaften der Pflichtbeladung bestückt sein. Bei Fahrzeugen, die über die Grundausstattung hinaus mit Bedarfsausrüstung bestückt werden, ist hierfür eine Förderung laut Fahrzeugkonzept in der in dieser Richtlinie genannten Höhe möglich. Ersatzbeschaffungen vorhandener Fahrzeuge sind nur dann subventionsfähig, wenn das auszuscheidende Altfahrzeug mindestens über die für die Type spezifische Nutzungsdauer in Dienst gestanden ist.

In der Förderung für das Fahrzeug sind Förderungen für Anlagenteile wie Lichtmast, Verkehrswarneinrichtung, Löschanlage, Seilwinde, Wasserwerfer udgl. so diese nach Baurichtlinie erforderlich sind, bereits in die Gesamtfördersumme des Fahrzeuges eingerechnet!

Die angegebenen Förderungsbeträge für Einsatzfahrzeuge stellen eine Gesamtförderung dar. Geräte und Anlagen, die zum einen die Pflichtausrüstung übersteigen und zum anderen Bedarfsausrüstung darstellen, können zusätzlich zur Gesamtförderung gewährt werden.

Eigentumsvorbehalt: Bei geförderten Fahrzeugen und Geräten im Falle einer Insolvenz, Auflösung oder Schließung der Feuerwehr oder bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse:

Eine Anteilige Abrechnung und Rückzahlung des Förderbeitrags unter Berücksichtigung der festgelegten Nutzungsdauer an den Förderungsgeber ist vorgesehen.

Sicherheitsüberprüfung von Fahrzeugen und Geräten:

Die bei der Kaskoversicherung über den LFV Steiermark versicherten Fahrzeuge sind generell einer Sicherheitsüberprüfung durch eine vom LFV Steiermark anerkannte Prüfstelle zu unterziehen. Dies betrifft vor allem Fahrzeuge, welche gebraucht beschafft oder durch Umbau verändert wurden.

Förderung für die Fahrzeugerhaltung

Die Förderung für die Fahrzeugerhaltung kann einmalig für jedes Feuerwehrfahrzeug gewährt werden. Diese kann in einem Zeitfenster, 3 Jahre vor Erreichen der halben Mindestnutzungsdauer bzw. 2 Jahre nach Erreichen der halben Mindestnutzungsdauer, durchgeführt werden. Die Fahrzeugerhaltung kann nur gefördert werden, wenn diese im für das Fahrzeug vorgesehenen Zeitfenster durchgeführt wird.

Zur Berechnung des Zeitfensters dient das Datum der erstmaligen Zulassung lt. Zulassungsbescheinigung. Als Stichtag gilt das Datum der erstmaligen Zulassung.

Formel zum Berechnen des Zeitfensters:

Halbe Mindestnutzungsdauer – 3 Jahre = frühest möglicher Zeitpunkt zur Durchführung der Fahrzeugerhaltung;

Halbe Mindestnutzungsdauer + 2 Jahre = spätest möglicher Zeitpunkt zur Durchführung der Fahrzeugerhaltung;

Beispiel: TLFA 2000 → die Mindestnutzungsdauer beträgt 25 Jahre. → Die halbe Mindestnutzungsdauer beträgt 12 Jahre und 6 Monate. → Datum der erstmaligen Zulassung: 10.9.2002. → Die halbe Mindestnutzungsdauer wird am 10.3.2015 erreicht. → Die Fahrzeugerhaltung kann im Zeitraum zwischen 10.3.2012 und 10.3.2017 durchgeführt werden.

Voraussetzungen:

Durchführung in einer zertifizierten Fachwerkstätte;

Positive § 57 A Überprüfung;

Kopie der Zulassungsbescheinigung (dem Förderungsantrag beizulegen);

Sind am Fahrzeug z.B. Seilwinde, Ladebordwand und/oder Ladekran usw. vorhanden, sind Kopien der Prüfbücher der Anlagenteile dem Ansuchen anzuschließen;

Hinweis: Kontrolle des Reifenalters durch die Fachwerkstätte (keine gesonderte Förderung).

Erhaltungskonservierung mit Nachweis nach den Vorschriften der

- Fahrgestellhersteller
- Aufbauhersteller
- Vorgabe des LFV Steiermark (Durchführungsbestimmung für die Konservierung von Feuerwehrfahrzeugen DB 3/1-22/2006).

Für Feuerwehrfahrzeuge auf Fahrgestellen bis 3,5 t Förderung € 2.000,00

Für Feuerwehrfahrzeuge auf Fahrgestellen von 3,5 t bis 7,5t Förderung € 3.000,00

Für Feuerwehrfahrzeuge auf Fahrgestellen über 7,5 t Förderung € 4.000,00

5.1 BASISFAHRZEUGE der L-Klasse

Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre für Kastenwagenfahrgestelle bzw. 25 Jahre für Rahmenfahrgestelle.

5.1.1 Hilfeleistungsfahrzeug HLF 1

Bis 5,5 t zulässige Gesamtmasse, Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type L-1-6(9)-300-10/1000-1
inkl. Container und Ladebordwand

Förderung € 60.000,00

5.1.2 Hilfeleistungsfahrzeug HLF-A 1

bis 5,5 t zulässige Gesamtmasse, Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type L-2-6(9)-500-10/1000-1
inkl. Container und Ladebordwand

Förderung € 65.000,00

5.1.3 Berglandlöschfahrzeug BLF-A

bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type L-2-5-0-0-0

Förderung € 35.000,00

5.1.4 Kleinlöschfahrzeug KLF

über 3,5 t bis 5,5 t zulässige Gesamtmasse Löschfahrzeug
ÖNORM EN 1846
der Type L-1-9(6)-0-1 (Tragkraftspritze)

Förderung € 40.000,00

5.1.5 Kleinlöschfahrzeug KLF-A

über 3,5 t bis 5,5 t zulässige Gesamtmasse Löschfahrzeug
ÖNORM EN 1846
der Type L-2-9(6)-0-1 (Tragkraftspritze)

Förderung € 45.000,00

5.1.6 Kleinrüstfahrzeug KRFB

über 3,5 t bis 5,5 t zulässige Gesamtmasse, Rüstfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type L-1-3(5)-0-1
Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre

Förderung € 40.000,00

5.1.7 Kleinrüstfahrzeug KRFB-A

über 3,5 t bis 5,5 t zulässige Gesamtmasse, Rüstfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type L-2-3(5)-0-1
Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre

Förderung € 45.000,00

5.1.8 Kleintanklöschfahrzeug TLF 500 (TS)

gemäß Baurichtlinie Steiermark bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse,
Kastenwagen- oder Rahmenfahrgestell, Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der
Type L-1-5-500-0(10/750)-0
Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre bzw. 25 Jahre
Löschwasserinhalt 500 Liter

Förderung € 55.000,00

5.1.9 Kleintanklöschfahrzeug TLFA 500 (TS)

gemäß Baurichtlinie Steiermark bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse,
Kastenwagen- oder Rahmenfahrgestell, Löschfahrzeug
ÖNORM EN 1846 der Type L-2-6-500-10/1000-1,
Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre bzw. 25 Jahre
Löschwasserinhalt 500 Liter

Förderung € 60.000,00

5.1.10 Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung LFB

Gemäß Baurichtlinie Steiermark bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse
Kastenwagen- oder Rahmenfahrgestell,
Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-9-0-0-1
Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre bzw. 25 Jahre

Förderung € 50.000,00

5.1.11 Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung LFB-A (mit Allradantrieb)

Gemäß Baurichtlinie Steiermark bis 7,5 t zulässige Gesamtmasse
Kastenwagen- oder Rahmenfahrgestell,
Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-2-9-0-0-1
Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre bzw. 25 Jahre

Förderung € 55.000,00

5.2 STANDARDFAHRZEUGE der M-Klasse

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre

5.2.1 Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung LFB auf Rahmenfahrgestell

Bis 14 t zulässige Gesamtmasse, Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type M-1-9-0-0-1 Verkehrswarneinrichtung und Lichtmast
mit optionaler Ladebordwand (Mindesttragkraft 1.000 kg)
Löschwasserinhalt bis 800 Liter

Förderung € 95.000,00

5.2.2 Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung LFBA auf Rahmenfahrgestell

Bis 14 t zulässige Gesamtmasse, Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type M-2-9-0-0-1 Verkehrswarneinrichtung und Lichtmast
mit optionaler Ladebordwand (Mindesttragkraft 1.000 kg)
Löschwasserinhalt bis 800 Liter

Förderung € 100.000,00

5.2.3 Rüstlöschfahrzeug RLF 1000, auf Rahmenfahrgestell

Bis 14 t höchst zulässige Gesamtmasse, baurichtliniengemäße
Ausführung mit Zugeinrichtung, Verkehrsleiteinrichtung und
Lichtmast, Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type M-1-7(9)-1000-10/1500//40/250-1
Löschwasserinhalt mind. 1.000 Liter

Förderung € 95.000,00

5.2.4 Rüstlöschfahrzeug RLFA 1000, auf Rahmenfahrgestell

Bis 14 t höchst zulässige Gesamtmasse, baurichtliniengemäße
Ausführung mit Zugeinrichtung, Verkehrsleiteinrichtung und Lichtmast,
Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type M-2-7(9)-1000-10/1500//40/250-1
Löschwasserinhalt mind. 1.000 Liter

Förderung € 100.000,00

5.2.5 Tanklöschfahrzeug der M-Klasse lt. ÖNORM EN 1846 ohne Allradantrieb

Technisch höchstzulässige Gesamtmasse 14 t bis 16 t,
Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846
der Type M-1-7(9)-1000-10/1500//40/250-1
Löschwasserinhalt mindestens 1000 Liter, maximal 2.000 Liter

Förderung € 100.000,00

5.2.6 Tanklöschfahrzeug der M-Klasse lt. ÖNORM EN 1846 mit Allradantrieb

Technisch höchstzulässige Gesamtmasse 14t bis 16 t,

Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846

der Type M-2-7(9)-2000-10/2000//40/250-1

Löschwasserinhalt mindestens 1.000 Liter, maximal 2.000 Liter

Förderung € 105.000,00

5.3 STÜTZPUNKTFAHRZEUGE der M- bzw. S-Klasse

5.3.1 Rüstlöschfahrzeug RLFA 2000

Baurichtliniengemäße Ausführung inkl. Seilwinde, Verkehrsleiteinrichtung,

Lichtmast, Wasserwerfer Löschfahrzeug, höchst zulässige Gesamtmasse 16 t,

lt. ÖNORM EN 1846 der Type M-2-7-2000-10/2000//40/250-1 bis

Type S-2-9-2000-10/2000//40/250-1

(S-Klasse nur ab Ortsklasse 3 für eine Feuerwehr und nach

gesondertem Ermittlungsverfahren)

Mindestnutzungsdauer 25 Jahre

Löschwasserinhalt 2.000 Liter

Förderung € 125.000,00

5.3.2 Tanklöschfahrzeug der S-Klasse lt. ÖNORM EN 1846 ohne Allradantrieb

Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846 der

Type S-1-7(9)-3000-10/2000//40/250-1

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre

Löschwasserinhalt mindestens 3.000 Liter, maximal 4.000 Liter

Förderung € 110.000,00

5.3.3 Tanklöschfahrzeug der S-Klasse lt. ÖNORM EN 1846 mit Allradantrieb

Löschfahrzeug ÖNORM EN 1846

der Type S-2-7(9)-4000-10/3000//40/250-1

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre

Löschwasserinhalt mindestens 3.000 Liter, maximal 4.000 Liter

Förderung € 115.000,00

5.3.4 Stützpunktfahrzeug - Großtanklöschfahrzeug

Förderung nur für Stützpunktfeuerwehren für Großtanklöschfahrzeuge lt. RL des LFV Steiermark möglich!

5.4 SPEZIALFAHRZEUGE

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

Vor Antragstellung ist ein gesondertes Ermittlungsverfahren durchzuführen und der überregionale Einsatzbereich entsprechend der Richtlinien des LFV Steiermark festzulegen. Die Beschaffung von Spezialfahrzeugen erfolgt ausschließlich über den LFV Steiermark.

Die Anschaffung muss im Einzelnen vom LFV genehmigt sein. Für die im Ermittlungsverfahren festgelegte Fahrzeugeinheit wird eine Förderung von 70 % der Anschaffungskosten gewährt.

Wird das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht eingehalten, wird keine Förderung gewährt!

5.4.1 Drehleitern nach DIN EN 14.043

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

Für die im Ermittlungsverfahren festgelegte Fahrzeugeinheit beträgt die Förderung 70 % der Anschaffungskosten.

5.4.2 Teleskopbühne

Das Gerät muss die Anforderungen der vergleichbaren DLK nach DIN EN 14.043 erfüllen. Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre. Für die im Ermittlungsverfahren festgelegte Fahrzeugeinheit beträgt die Förderung 70 % der Anschaffungskosten.

5.4.3 Schweres Rüstfahrzeug „Modell Steiermark“

Als Stützpunktfahrzeug; mit Allradantrieb, inkl. Pflichtbeladung, entsprechend der RL 3/1-21/2006 (Baurichtlinie SRF des LFV Steiermark), Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das SRF als Stützpunktfahrzeug dem Stützpunktkonzept des LFV Steiermark entspricht!

Förderung: Die Förderung der Fahrzeugeinheit beträgt 80% der Anschaffungskosten. Die Förderung zum Fahrzeug ist mit € 400.000,00 begrenzt.

5.4.4 LKW mit Kran (WLFA-Kran)

Als Stützpunktfahrzeug; Förderung: Die Förderung der Fahrzeugeinheit beträgt 80% der Anschaffungskosten. Die Förderung zum Fahrzeug ist mit maximal € 270.000 begrenzt.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das WLFA-K als Stützpunktfahrzeug der Richtlinie des LFV Steiermark entspricht!

5.5 KOMMANDANTENFAHRZEUGE

5.5.1 Dienstfahrzeug für den Bereichsfeuerwehrverband

Ausgestattet lt. Erlass des Bundesministeriums für Finanzen, grundsätzlich nur für Bereichsfeuerwehrkommando, Mindestnutzungsdauer. 8 Jahre oder 170.000 km, ein Fahrzeug je Bereich

4 x 2 Ausführung	Förderung	€	24.000,00
4 x 4 Ausführung	Förderung	€	27.000,00

5.5.2 Dienstfahrzeug für Funktionäre des Bereichsfeuerwehrverbandes

Ausgestattet lt. Erlass des Bundesministeriums für Finanzen,
Mindestnutzungsdauer. 10 Jahre
Ein Fahrzeug je Bereich

Förderung € 12.000,00

5.6 MANNSCHAFTSTRANSPORTFAHRZEUGE, LOGISTIK- UND VERSORGUNGSFAHRZEUGE

5.6.1 Mannschaftstransportfahrzeug MTF oder MTF-A

Mit oder ohne Allradantrieb – höchst zul. Gesamtmasse bis 3,5 t,
über 9 Sitzplätze: 5,5 t

Mannschaftstransportfahrzeug nach ÖNORM EN 1846
der Type L-1(2)-9 (7-14)-7(6-13)-1-0

Mindestnutzungsdauer: 16 Jahre

Förderung € 21.000,00

5.6.2 Versorgungsfahrzeug: LKW oder LKW-A, bis 3,5 t

zulässige Gesamtmasse bis 3,5 t
Nachschubfahrzeug nach ÖNORM EN 1846
der Type L-1-3-2450x1700 mm Ladefläche bis
Type L-3-6-2450x1700 mm Ladefläche
Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre

Förderung € 21.000,00

5.6.3 Versorgungsfahrzeug: LKW, bis 7,5 t

Höchst zulässige Gesamtmasse bis 7,5 t
Nachschubfahrzeug nach ÖNORM EN 1846
der Type L-1-3-2450x1700mm Ladefläche
(inkl. Ladebordwand, mind. 600 kg. Tragkraft)
verbleibende Nutzlastreserve des Fahrzeuges mind. 600 kg
Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre

Förderung € 26.000,00

5.6.4 Versorgungsfahrzeug: LKW-A, bis 7,5 t

Höchst zulässige Gesamtmasse bis 7,5 t
Nachschubfahrzeug nach ÖNORM EN 1846
der Type L-2-3-2450x1700 mm Ladefläche bis
Type M-3-6-2450x1700 mm Ladefläche
(inkl. Ladebordwand, mind. 600 kg. Tragkraft)
verbleibende Nutzlastreserve des Fahrzeuges mind. 600 kg
Mindestnutzungsdauer: 22 Jahre

Förderung € 31.000,00

5.6.5 Ausrüstung eines KLF auf Basis Rollcontainer

2 Rollcontainer nach der Richtlinie des LFV Steiermark;
Das gewählte Fahrzeug muss über eine Ladebordwand verfügen und die Beladung inkl. der Mannschaft aufnehmen können.

Förderung € 8.000,00

5.7 ANHÄNGER

Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre

5.7.1 Jugendanhänger*

Zulässige Gesamtmasse 750 kg
lt. Baurichtlinie Steiermark

Förderung € 1.000,00

5.7.2 Transportanhänger*

Lt. Baurichtlinie Steiermark

Förderung € 1.000,00

5.7.3 Tragkraftspritzenanhänger: TSA 750

Höchst zulässige Gesamtmasse maximal 750 kg
lt. Baurichtlinie Steiermark

Förderung € 8.000,00

*** Pro Feuerwehr ist entweder ein Jugendanhänger oder ein Transportanhänger förderbar!**

5.8 SONDERFAHRZEUGE

5.8.1 MZF für Betriebsfeuerwehren

Mehrzweckfahrzeug MZF (Fahrzeug kann keiner Standardtype zugeordnet werden).
Mindestnutzungsdauer: 25 Jahre gemäß Baurichtlinie Steiermark, ausschließlich für die Berufsfeuerwehr und die Betriebsfeuerwehren, Ausstattung nach den Erfordernissen der Berufsfeuerwehr oder dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens für Betriebe.

Fahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-2-0-0-0 bis Type M-3-9-0-0-0

Förderung: 30 % der Anschaffungskosten (ohne MwSt.) bis max. € 30.000,00

5.8.2 MZF für Feuerwehren ab Kategorie 5

Mehrzweckfahrzeug MZF; Logistik-, Mehrzweck- oder Sonderfahrzeug mit oder ohne Allradantrieb (Fahrzeug kann keiner Standardtype zugeordnet werden).

Mindestnutzungsdauer: 16 Jahre gemäß Baurichtlinie Steiermark

Fahrzeug ÖNORM EN 1846 der Type L-1-3-0-0-0 bis Type L-2-5-0-0-0

zulässiges Gesamtgewicht bis 3,5 t Logistik-,

Mehrzweck-, oder Sonderfahrzeug mit oder ohne Allradantrieb;

Ausgestattet lt. Erlass des Bundesministeriums für Finanzen,

Mindestnutzungsdauer: 16 Jahre

Förderung ab Kategorie 5 möglich!

Förderung € 12.000,00

6. Löschwasserversorgung

Förderungen werden nur für die Neuerrichtungen von öffentlichen Anlagen in Verbindung mit einer leistungsfähigen Versorgungsleitung, entsprechend der Richtlinie „VB-01“ des ÖBFV gewährt.

Hochbehälter oder kombinierte Hochbehälter mit separatem Löschwasservorrat sowie Nutzwasserbehälter für kommerzielle Zwecke oder Freizeitanlagen werden nicht subventioniert.

Voraussetzung: Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde muss vorhanden sein. Ein Lageplan ist beizulegen.

Mindestnutzungsdauer: 35 Jahre.

6.1 Feuerlöschbrunnen

Nach Richtlinie des ÖBFV,
Ergiebigkeit mind. 400 l/min. über 1 h

Förderung € 1.500,00

6.2 Künstlicher Löschteich

Mindestinhalt 50 m³, errichtet
nach Richtlinie des ÖBFV

Förderung € 1.500,00

6.3 Löschwasserbehälter, offen

Mindestinhalt 50 m³, errichtet
nach Richtlinie des ÖBFV

Förderung € 2.500,00

6.4 Löschwasserbehälter, gedeckt

Mindestinhalt 50 m³, errichtet
nach Richtlinie des ÖBFV

Förderung € 5.000,00

6.5 Überflurhydrant nach ÖNORM F 2010

(Betriebsbedingte Be- und Entlüftungshydranten sind ausgenommen)
je Stück, Mindestleistung nach ÖBFV-RL VB 01, bzw. TRVB,
800 Liter/min.

Förderung € 250,00

7. Errichtung von Feuerwehrhäusern

7.1 Feuerwehrhäuser

Jeder beabsichtigte Neu- bzw. Zubau ist auf dem Dienstwege dem Landesfeuerwehrverband vor Baubeginn anzuzeigen. Eine fachliche Beratung ist schon während der Planungsphase vorgesehen.

Die Bemessung der Einheiten erfolgt gemäß der Ausrüstungsrichtlinie bzw. dem Fahrzeugkonzept und nach dem erstelltem Raum- und Funktionsprogramm in Zusammenarbeit von Landesfeuerwehrinspektorat und Landesfeuerwehrverband Steiermark. Jeder normgerechte Stellplatz (analog der Richtlinie des ÖBFV FH-01 für Feuerwehrhäuser) stellt eine Einheit dar, Nebenräume können gegebenenfalls auf Grund der Bewertung durch LFI und LFV als zusätzliche Einheit gefördert werden.

Ab Ortsklasse 3 kann - bei einer Feuerwehr der Gemeinde - ein Waschplatz (gemäß Richtlinie) als eigene Einheit gefördert werden.

Je Einheit (Normstellplatz lt. Fahrzeugkonzept)

Förderung € 10.000,00

Als eine Einheit kann gefördert werden:

- ein Normstellplatz
- Mannschafts- und Sanitärräume (gesamt)
- ein Schulungsraum (entsprechend der Anforderungen der ÖBFV RL FH-01)
- die Instandhaltungsräume für Wartung und technischen Dienst (gesamt)
- Jugend-, Kommando-, Bereitschafts-, Nachrichtenräume (gesamt)

Sanierungsarbeiten können nicht gefördert werden!

8. Erstausrüstung bei Neugründung einer Feuerwehr

8.1 Neugründung von Betriebsfeuerwehren

Für Geräte und Gegenstände, die im Ermittlungsverfahren als Pflichtausrüstung festgelegt werden, für welche ein Förderungsbeitrag vorgesehen ist.

Förderung bis max. (ohne MwSt.) € 15.000,00

8.2 Neugründung von Freiwilligen Feuerwehren

Für Geräte und Gegenstände, die im Ermittlungsverfahren als Pflichtausrüstung festgelegt werden, für welche ein Förderungsbeitrag vorgesehen ist.

Förderung bis max. € 18.000,00

9. Veranstaltungen der Bereichsfeuerwehrverbände

9.1 KHD-Übungen

Durchführung von KHD-Übungen nach den Vorgaben des LFV Steiermark (Mindestübungsdauer: 3 Stunden).

Verpflegungskosten:

Je Teilnehmer und Tag Förderung € 12,00

Verpflegungskosten und Aufwendungen für Übungsdurchführung und Übungsdarstellung können entsprechend der Richtlinien des LFV gefördert werden.

9.2 Bereichsjugendlager

Eine Förderung wird nur für die Verpflegung der Angehörigen der Feuerwehrjugend sowie von max. zwei Betreuern je Feuerwehr gewährt.

Verpflegungskosten:

Je teilnehmendem Feuerwehrjugendlichen sowie max. zwei Betreuern je Feuerwehr pro Tag Förderung € 5,00

Gefördert werden die Verpflegungskosten gegen Vorlage einer vom Bereichsfeuerwehrverband bestätigten Teilnehmerliste, in der die Anzahl der Lagerteilnehmer ersichtlich ist.

9.3 Brandcontainerübungen und Heißausbildung im Rahmen der BFV

Je Teilnehmer (nach bestätigter Teilnehmerliste) Förderung € 12,00

Gefördert werden die Kosten der Übungsdurchführung nach Vorlage einer vom Bereichsfeuerwehrverband bestätigten Teilnehmerliste, in der die Anzahl der Übungsteilnehmer ersichtlich ist.

10. Einsatz- und Schutzbekleidung nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark

Einsatz- und Schutzbekleidung, Adjustierung bei Brand- bzw. bei technischen Einsätzen.

10.1 Schutzhose

Gemäß ÖBFV RL KS 04a bzw. ÖNORM EN 469 und entsprechender Prüfung nach ÖNORM EN 469
Blau mit Reflexstreifen und Beschriftung in Gelb/Silber
Nach den Richtlinien des LFV Steiermark

Förderung € 80,00

10.2 Schutzjacke

Gemäß ÖBFV RL KS 04 bzw. ÖNORM EN 469 und entsprechender Prüfung nach ÖNORM EN 469
Blau mit Reflexstreifen und Beschriftung in Gelb/Silber
Nach den Richtlinien des LFV Steiermark

Förderung € 100,00

10.3 Einsatzbekleidung

Gemäß ÖBFV RL KS 03 bzw. ÖNORM und EN und entsprechender Prüfung in Kombination mit Schutzbekleidung lt. Richtlinie
Grün oder Blau mit Reflexstreifen Gelb/Silber (Zweiteilig oder Overall)

Förderung € 70,00

**Die Bestellung bzw. der Ankauf der Schutzbekleidung erfolgt ausschließlich nach den Durchführungsbestimmungen des Landesfeuerwehrverbandes.
Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, kann keine Förderung ausbezahlt werden!**

11. Förderung von Stützpunktausrüstung

Für Ausrüstung im Rahmen von überörtlichen Stützpunktaufgaben wie:

- STROMA – Stromerzeuger 100 kVA
- ELF - Einsatzleitfahrzeug
- ÖL - Ölschadenfahrzeug
- STRAHLENSCHUTZ - Strahlenschutz-ausrüstung
- GSF – Gefährliche Stoffe Fahrzeuge
- DEKO - Deko-ausrüstung
- ASF - Atemschutzfahrzeuge
- WASSERDIENST – Wasserdienst-ausrüstung und Boote
- HEUWEHR - Heuwehrausrüstung
- FLUGDIENST und WALDBRANDBEKÄMPFUNG – Fahrzeuge und Ausrüstung
- KHD-DIENST – Fahrzeuge und Ausrüstung
- TUNNELAUSRÜSTUNG für TUNNELANLAGEN in Landesbetreuung
- TUNNELAUSRÜSTUNG für TUNNELANLAGEN in ASFINAG Betreuung
- TUNNELAUSRÜSTUNG für TUNNELANLAGEN in ÖBB-Betreuung

sind vom Landesfeuerwehrverband gesonderte Richtlinien für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, den Betrieb und die laufenden Kosten zu erstellen.

Anmerkung: ALLE BISHERIGEN RICHTSATZTABELLEN VERLIEREN MIT 01.07.2012 IHRE GÜLTIGKEIT!

Lebring, 24. Mai 2012

Für den Landesfeuerwehrverband:
Der Landesfeuerwehrkommandant:

LBD Albert KERN